



# Deliktsrecht



# Pflicht zum Schadensersatz

- Schuldverhältnis: Inhalt → Pflicht zur Leistung
  - 287: *Schuldverhältnis ist das Verhältnis, durch das sich jemand einem anderen zu einer Leistung verpflichtet. [...]*
- **Schadensersatz** ist eine Leistung - Sie kann Inhalt eines Schuldverhältnisses sein
- Meistens ist Schadensersatz eine **Sekundärpflicht** - tritt an die Stelle der primären Pflichten ein
  - Z.B. Kauf: Primärpflichten → Übergabe und Übereignung der Sache an den Käufer → Wird das verkaufte Auto aus Verschulden des Verkäufers zerstört → Schadensersatz statt der Leistung
  - Schadensersatz wegen Pflichtverletzung, z.B. 335 - Unmöglichkeit der Leistung, 343 – Schuldnerverzug usw., aber auch kraft Vereinbarung
- Das Schuldverhältnis hat sich geändert → Pflicht zum Schadensersatz
  - Diese Änderung vollzieht sich als Folge von Leistungsstörungen → Schadensersatz → Sekundärpflicht



# Sekundärpflichten $\neq$ Nebenpflichten

- **Primärpflichten:** Diese entstehen unmittelbar mit Begründung des Schuldverhältnisses (z. B. durch Vertrag). Was wird geschuldet?
  - **Hauptpflichten:** Definieren den Kern des Vertrags (z. B. Art. 513 AK: Übergabe der Kaufsache und Kaufpreiszahlung) oder des Schuldverhältnisses - Sie bilden den Zweck Rechtsbeziehung
  - **Nebenpflichten:** Dienen der Vorbereitung oder reibungslosen Durchführung (z. B. Transportverpackung, Auskunftspflichten).
  - z.B. Pizza  $\rightarrow$  Hauptpflicht // Verpackung  $\rightarrow$  Nebenpflicht
- **Sekundärpflichten**  $\rightarrow$  entstehen wenn die Primärpflicht (Haupt- oder Nebenpflicht) verletzt wird.
  - Der Schadensersatz ist die wichtigste Sekundärpflicht. Er tritt entweder an die Stelle der ursprünglichen Leistung (Ersatzfunktion) oder tritt hinzu (Ergänzungsfunktion).



- Schadensersatz kann auch Primärpflicht sein
- 1. Kraft Vereinbarung
  - Z.B. → Versicherungsvertrag – Der Versicherer muss Schadensersatz zahlen, obwohl er keine Pflicht verletzt hat
- 2. Meistens **kraft Gesetzes**
  - gesetzliche Schuldverhältnisse, die von vornherein auf Schadensersatz gerichtet sind
  - Wichtigster Fall → Haftung wegen unerlaubter Handlung (Delikt) – 914 ff
  - → der Schuldner haftet, weil er etwas Unerlaubtes getan hat
  - → Entstehung eines Schuldverhältnisses zum ersten Mal → Inhalt des Schuldverhältnisses nur der Schadensersatz.



# Generalklausel

- Grundfrage des Deliktsrechts: **Spannungsverhältnis** zwischen
  - Schutz von Rechten und Interessen der anderen durch Schadensersatz und
  - Bewahrung der Freiheit
- Je mehr Schutz des einen desto weniger Freiheit für die anderen
  - Je strenger das Recht meine Pflichten gegenüber anderen formuliert, desto mehr wird mein **Handlungsspielraum eingeschränkt**. Jede potenzielle Schadensersatzpflicht wirkt wie eine unsichtbare Bremse für meine Aktivitäten.
  - → Schadensersatzpflicht hindert meine Freiheit // Ein absoluter Schutz der Interessen anderer würde zum Stillstand führen, da jede Handlung theoretisch ein Risiko für einen Dritten bergen könnte.
- Aber der Schutz bewahrt auch die Freiheit der geschützten Person
  - **Vertrauensschutz**: Wenn ich weiß, dass das Recht meine körperliche Unversehrtheit und mein Eigentum schützt (und Verstöße sanktioniert), kann **ich mich mit Vertrauen im öffentlichen Raum bewegen**.
  - **Vermeidung defensiver Kosten**: Ohne den Schutz des Deliktsrechts müsste jeder Bürger „exzessive Maßnahmen zum Selbstschutz“ treffen (z. B. Panzerwagen statt normaler Autos, private Sicherheitsdienste).
  - **Teilhabe am Leben**: Erst durch die Gewissheit, dass ein Schädiger für sein Fehlverhalten (Verschulden) einstehen muss, wird die Freiheit des Einzelnen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, **wirklich praktikabel**.



- Das ZGB hat sich für eine Generalklausel entschieden - ein allgemeiner Tatbestand, der alle relevanten Fälle umfassen will.
- *914: Wer gesetzwidrig einem anderen schuldhaft Schaden zufügt, ist zum Schadenersatz verpflichtet.*
- Ähnlich der französische Code Civile (Art. 1240 n.F.), das schweizerische Obligationenrecht (Art. 41), das österreichische ABGB (§ 1295 I)



## Vorteile der Generalklausel

- **Einfache Regelung** für jede Art von rechtswidriger und schuldhafter Schadenszufügung
  - Die Generalklausel bietet dogmatische Einheitlichkeit. Anstatt mit einer Menge von Einzelnormen (Kasuistik) arbeiten zu müssen, folgt die Prüfung jedes Delikts demselben klaren Schema → Liegt ein Schaden vor? War das Verhalten rechtswidrig? Handelte der Täter schuldhaft? Besteht ein kausaler Zusammenhang?
- **Dauer** (Zukunftsfähigkeit) → Der Gesetzgeber kann neue technologische oder gesellschaftliche Entwicklungen nicht vorausahnen. Mit einer Generalklausel muss er nicht immer wieder eingreifen, um neue Sachverhalte zu regeln
- **Gerechtigkeit** → Sachverhalte, die erfasst werden müssen, werden auch erfasst
  - Ohne Generalklausel besteht oft das Risiko, dass ein Geschädigter leer ausgeht, nur weil sein verletztes Interesse nicht explizit im Katalog der geschützten Rechte steht (sog. **Schutzlücken**)
- **Flexibilität im Einzelfall**: Richter können die Generalklausel so interpretieren, dass unbillige Ergebnisse vermieden werden.



## 1. Nachteil:

- Die Stärke der Generalklausel – ihre Universalität – ist zugleich ihre größte Schwäche. **Ohne nähere Eingrenzung** hätte fast jede menschliche Handlung das Potenzial, die Interessen eines anderen negativ zu beeinflussen.
- Die Generalklausel bedarf der **Präzisierung** → Nicht jede Schädigung darf zum Schadensersatz führen:
  - z.B. Wer in eine **Parklücke fährt**, nimmt damit einem anderen den Parkplatz weg. Er verursacht einen „Schaden“ (Zeitverlust, Benzinverbrauch bei der Weitersuche). Aber: Dieses Verhalten ist im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit sozialadäquat. Es fehlt am Unrechtsgehalt.
- **Präzisierung** vor allem durch **Rechtswidrigkeit**
  - *914: Wer **gesetzwidrig** einem anderen schuldhaft Schaden zufügt, ist zum Schadenersatz verpflichtet.*
- Aber die Rechtswidrigkeit bedarf selbst der **Präzisierung** → Nicht jede Schädigung ist rechtswidrig (wie am Beispiel des Parkplatzes)



- Notwendigkeit, durch **weitere Verhaltensnormen** das Verbotene von dem Erlaubten zu trennen.
- Wie unterscheidet man nun im Detail zwischen erlaubtem und verbotenem Verhalten?
- **Spezialgesetze** : In vielen Bereichen gibt es klare Regeln (z. B. die Straßenverkehrsordnung).
  - Aber: Es gibt nicht für jeden Fall ein bestimmtes Gesetz, das regelt was verboten und was erlaubt ist:
    - Das Leben ist komplexer als das Gesetzbuch. Würde man für jede Situation ein eigenes Gesetz schreiben, würde man den Zweck der Generalklausel (Einfachheit & Dauerhaftigkeit) zerstören. Man hätte dann **wieder ein kasuistisches System**.
    - → man muss sich **auf weitere allgemeine Prinzipien** berufen: Verkehrssicherungspflichten (keine Gefahrenquellen für andere schaffen), Treu und Glauben, Gute Sitten → das Problem ist noch nicht gelöst
- Die Folge: **Rechtsunsicherheit**: Zweifel, wie man sich verhalten soll → **Unvorhersehbarkeit** von Schadensersatzpflichten, Notwendigkeit **richterlicher Rechtsfortbildung**, Zweifel am **Verhaltensmaßstab** („Wie vorsichtig muss ich sein?“)



## ▪ 2. Nachteil

### ▪ Unsicherheit bei der Bestimmung des **Anspruchsberechtigten**.

- Wenn eine Generalklausel jede schuldhaftige Schadenszufügung sanktioniert, droht eine **Anspruchslawine**. Eine einzige Handlung (z. B. ein Verkehrsunfall) kann **eine endlose Kette von wirtschaftlichen Einbußen** auslösen.

### ▪ z.B. Verletzung eines **Arbeitnehmers**: Diese Verletzung schädigt mittelbar auch

- den **Arbeitgeber** (er muss den vereinbarten Lohn zahlen aber er erhält keine Arbeit),
- die **Arbeitskollegen** des Verletzten, die nun einspringen müssen, um seine Arbeit zu erledigen,
- den **Auftraggeber** des Arbeitgebers, dessen Auftrag nun verspätet erledigt wird,
- die **Kunden** des Auftraggebers des Arbeitgebers, die ihre Bestellungen nicht rechtzeitig erhalten usw.

### ▪ Eine Generalklausel käme auch **mittelbar** geschädigten Personen zugute

- → Sie kann zu einer **Häufung von Ansprüchen führen**.

### ▪ → Notwendigkeit einer **Einschränkung** der **Anspruchsberechtigten** → die scheinbar einfache Generalklausel wird durch **Ausnahmen** kompliziert.

- Vor allem: Durch **das Prinzip der Unmittelbarkeit** (Grundsätzlich ist nur derjenige anspruchsberechtigt, der **unmittelbar** in seinen eigenen Rechten verletzt wurde). Was passiert bei reinen Vermögensschäden? Was passiert bei Schockschäden?



- Das **deutsche BGB** hat sich für eine **Einschränkung** entschieden. **Mittelweg** → Keine kasuistische Regelung aber auch keine Generalklausel → mehrere „kleine“ Generalklauseln.
  - §823 I gewährt Schadensersatzansprüche nur demjenigen, der selbst an **bestimmten Lebensgütern** oder Rechten verletzt worden ist (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum).
  - → Die Ersatzberechtigung beschränkt sich auf den **unmittelbar** Verletzten.
- **823 I BGB: Sonstiges Recht** → offen für Ergänzung durch Rechtsprechung und Wissenschaft (kleine Generalklausel). Was ist aber ein sonstiges Recht?
  - **ja:** Beschränkte dingliche Rechte (Dienstbarkeiten und Sachpfandrecht), Namensrecht
  - **nein:** Vermögen als Ganzes, die Forderung (z.B. aus Vertrag)
  - **vielleicht:** Besitz, Familienrechte (die Ehe? das Recht der elterlichen Sorge?),
  - Das allgemeine Persönlichkeitsrecht? Dessen besondere Aspekte: Die Ehre? Die Intimsphäre? Das “Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb”?
- Man braucht Generalklauseln, kleinere oder größere, um die **Vielfalt/Kompliziertheit** des Lebens zu erfassen.
  - Kasuistik wäre praktisch unmöglich: Das Gesetzbuch wäre **unendlich lang** (man bräuchte Millionen von Paragraphen) und **unübersichtlich**: Niemand könnte mehr erkennen, was eigentlich gilt.
  - → kleinere oder größere Generalklauseln fungieren **als Abstraktionsinstrumente**: Sie reduziert die Vielfalt der Lebenssachverhalte die gesetzlich geregelt werden



# 914 ZGB: Haftungsvoraussetzungen

- 1. Menschliches Verhalten
- 2. Widerrechtliches Handeln
- 3. Verschulden
- 4. Schaden
- 5. Kausalität



# 1. Voraussetzung - Menschliches Verhalten

- Eine menschliche **Handlung** oder **Unterlassung**
  - Fehlt es an einer menschlichen Handlung → keine Haftung
    - **Reflektorische Bewegungen**: (z. B. ein epileptischer Anfall oder ein Kniereflex)
    - **Vis absoluta** (Unwiderstehliche Gewalt): Wenn der Körper einer Person als **bloßes Werkzeug** benutzt wird (z. B. jemand stößt mich mit solcher Wucht, dass ich in eine Schaufensterscheibe fliege).
    - **Bewusstlosigkeit**: Handlungen im **Schlaf** oder in tiefer Ohnmacht sind keine rechtlichen Handlungen.
  - **vielleicht Gefährdungshaftung** (z.B. Haftung für Tiere – Haftung auch wenn das Tier ganz selbständig gehandelt hat)
- **Unterlassen**: Setzt eine Pflicht zur Handlung voraus. Ohne eine solche Pflicht ist das Unterlassen nicht relevant.
  - Pflicht zur Handlung: Sie entsteht aus einer **konkreten Regel** oder **allgemeinen Rechtsprinzipien**



## 2. Voraussetzung - Widerrechtliches Handeln

- Man muss **gesetzeswidrig** gehandelt haben - alle Gebote bzw. Verbote der Rechtsordnung können dabei relevant sein.
- 914 bestimmt selbst **nicht**, was verboten oder geboten ist (wie z. B. „Du darfst nicht zu schnell fahren“). Das ist anderen Vorschriften zu entnehmen bzw. aus der ganzen Rechtsordnung oder sogar aus Gewohnheitsrecht. Art. 914 AK sagt lediglich: Wenn du gegen ein Verbot verstößt, dann musst du zahlen.
  - ≠ § 823 I BGB: **bestimmt selbst**, was der Tatbestand der Haftungsgrundlage ist
- Ist jeder Gesetzesverstoß **genug**?
  - Führen alle Gesetzesverstöße zur Haftung? Gibt es Fälle, in denen das Gesetz zwar verletzt wurde (Rechtswidrigkeit), aber trotzdem keine Haftung entsteht?
- Ist ein Gesetzesverstoß **notwendig**?
  - Muss man immer einen Gesetzesverstoß feststellen, um die Haftung zu bejahen? Gibt es Fälle, in denen keine Vorschrift verletzt wurde, aber trotzdem der Schädiger haftet?
- → Notwendigkeit zur **Präzisierung** der Rechtswidrigkeit



- **Its ein Gesetzesverstoß genug?**
- Die bloße Verletzung irgendeines Gesetzes reicht nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch für jedermann zu begründen.
- Damit eine Handlung als „gesetzwidrig“ im Sinne des Art. 914 AK eingestuft wird, muss das verletzte Gesetz zusätzlich **die Qualität eines Schutzgesetzes haben**.
- Ein Schutzgesetz ist eine Rechtsnorm, die nicht nur die Allgemeinheit (den Staat, die öffentliche Ordnung) schützen will, sondern zumindest auch dazu dient, **den Einzelnen oder einen bestimmten Personenkreis** gegen die Verletzung eines spezifischen Rechtsguts zu schützen (Vgl. 823 II BGB)
  - **Beispiel:** Die Bestimmungen der **Straßenverkehrsordnung (StVO)** über Vorfahrt oder Geschwindigkeitsbegrenzungen sind Schutzgesetze. Sie dienen dazu, Unfälle zu vermeiden und somit das **Leben**, die **Gesundheit** und das **Eigentum** der einzelnen Verkehrsteilnehmer zu schützen.



- Der einzelne Schadensfall muss sich im **Schutzbereich** der Vorschrift befinden
  
- a) im **persönlichen Schutzbereich** (vielleicht das Gesetz schützt bestimmte Personen aber nicht andere)
  - z.B. Haftung für Autounfälle: Schützt das Gesetz nur Verkehrsteilnehmer (Fußgänger und Fahrer) oder auch Nichtverkehrsteilnehmer? Der Ladenbesitzer nebenan, der wegen des Unfalls Kundschaft verliert?
  
- b) im **sachlichen Schutzbereich**
  - vielleicht das Gesetz will **bestimmte Schäden** abwehren, aber nicht andere
  - Beispiel: Schützt die Straßenverkehrsordnung vor vermögensschäden wegen Verspätungen? z.B. Wegen eines Unfalls zwischen anderen, kommt es verspätet zum Flughafen an und verpasse meinen Flug. Ich bin



- Viele **Strafgesetze** sind Schutzgesetze (z.B. gegen Betrug) – Das gilt nicht für alle (z.B. Hochverrat, Vorschriften zum Schutz der Währung usw.)
- **Wichtigster Fall von Schutzgesetzen: Schutz absoluter Rechte**
- Ein absolutes Recht wirkt gegenüber jedermann (erga omnes). Es gewährt dem Inhaber eine **exklusive Herrschaftsgewalt** über ein Gut und verpflichtet alle anderen Mitglieder der Rechtsgemeinschaft, **diesen Bereich zu achten und nicht einzugreifen**.
  - 1000 ZGB: *Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, über die Sache nach Belieben verfügen und andere von jeder Einwirkung auf diese ausschließen.*
- Ähnlich
  - Leben, Gesundheit (im Allgemeinen: die Persönlichkeit),
  - Beschränkte dingliche Rechte,
  - Rechte des geistigen Eigentums.
- **Folge:** jeder Eingriff in ein absolutes Recht ist widerrechtlich, **es sei denn** es gibt im bestimmten Fall einen besonderen Rechtfertigungsgrund
  - → Die Beweislast **dreht sich um**. Der Schädiger muss einen spezifischen Rechtfertigungsgrund geltend machen, um sich von der Haftung zu befreien.



- **Rechtfertigungsgründe:** Im griechischen Recht sind dies vor allem:
  - **Notwehr:** Abwehr eines gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffs:
    - *Art. 284: Die zur Abwendung eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs gegen sich oder gegen einen Dritten erforderliche Verteidigung ist keine widerrechtliche Handlung.*
  - **Notstand:** Zerstörung einer fremden Sache, um eine drohende größere Gefahr für sich oder andere abzuwenden:
    - *Art. 285: Die Zerstörung einer fremden Sache ist keine widerrechtliche Handlung, sofern sie zur Abwendung einer drohenden Gefahr erforderlich ist [...].*
  - **Einwilligung des Verletzten:** Wer wirksam in einen Eingriff einwilligt (z. B. bei einer medizinischen Operation), hebt grundsätzlich die Rechtswidrigkeit auf
  - **Erlaubte Selbsthilfe:** Sicherung eines Anspruchs, wenn staatliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist:
    - *Art. 282: Die durch die eigene Kraft des Berechtigten [...] Befriedigung des Anspruchs (Selbsthilfe) ist nur dann zulässig, wenn [...] ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt [...] wird.*



## Insbesondere: Das Recht der Persönlichkeit

- Es wird umfassend im ZGB geregelt und geschützt
  - *57. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich beeinträchtigt wird, ist berechtigt, die Beseitigung der Beeinträchtigung und außerdem ihre Unterlassung für die Zukunft zu verlangen. [...] Ein weiterer Anspruch auf **Schadenersatz** nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen ist nicht ausgeschlossen.*
  - *59. Das Gericht kann [...] auf Antrag des Verletzten und unter Berücksichtigung der Art der Beeinträchtigung den Schuldigen auch zur **Wiedergutmachung des immateriellen Schadens des Verletzten verurteilen**. Dieser besteht in der Zahlung einer Geldsumme, in einer Veröffentlichung oder auch in allem, was den Umständen nach geboten erscheint.*
- Der Schutz deckt verschiedene Aspekte der Persönlichkeit ab:
  - **Physische Ebene:** Leben, Gesundheit, körperliche Integrität.
  - **Psychische/Geistige Ebene:** Die Ehre, das Ansehen, die Privatsphäre.
  - **Soziale Ebene:** Der Name (Art. 58 AK), das Recht am eigenen Bild
- Die widerrechtliche Verletzung der Persönlichkeit führt zum **Schadenersatz** nach Art. 914 ZGB
- Schadenersatz auch für den immateriellen Schaden - Art. 932 ZGB
- Dazu kommt der **Abwehranspruch** (Art. 57 AK) (**verschuldensunabhängig**). Anspruch auf:
  - **Beseitigung:** Die bereits bestehende Verletzung muss rückgängig gemacht werden (z. B. Löschung eines beleidigenden Artikels).
  - **Unterlassung:** Wenn eine Wiederholung droht, kann das Gericht künftige Verletzungen verbieten.



## Ist ein Gesetzesverstoß immer **notwendig**?

- Herrschende Meinung → Rechtswidrigkeit liegt vor:
  - Nicht nur wenn ein **Spezialgesetz** verletzt wird,
  - Sondern auch wenn jemand **die Sorgfalt außer Acht lässt**, die ein **Durchschnittsmensch** in Bezug auf die Rechte und Interessen der anderen zeigen muss, mit denen er in Kontakt kommt.
- → **Erweiterung** der Rechtswidrigkeit
- Man bezieht sich auf
  - **allgemeine Prinzipien** der Rechtsordnung
  - andere Generalklauseln wie Art. 288 (Treu und Glauben), 281 (Rechtsmissbrauch)
- **Beispiel:** Ein Ladenbesitzer muss den Boden trocken halten. Das steht so in keinem speziellen Gesetz, ergibt sich aber aus dem Prinzip von Treu und Glauben im Umgang mit Kunden.
- → Die Rechtswidrigkeit ist **kein isolierter Begriff**, sondern das Ergebnis einer **Gesamtschau** der Rechtsordnung.
- Eine **Bewertung** des Einzelfalls wird notwendig: liegt eine Pflicht gegenüber anderen vor? Ist diese Pflicht verletzt worden?



- Die Erweiterung der Rechtswidrigkeit ist wichtig vor allem in Bezug auf die **Unterlassung**.
- Eine Unterlassung ist Schadensersatzrechtlich von Bedeutung, wenn eine **besondere rechtliche Pflicht** zur Handlung vorhanden ist, die verletzt wurde.
  - z.B. Beleuchtung des Einganges eines Gebäudes, oder die Warnung vor bestimmten Gefahren beim Eintritt usw.
  - Vgl. Verkehrspflichten/Verkehrssicherungspflichten
- Nach der Rechtsprechung ergibt sich diese Pflicht:
  - aus einem **Rechtsgeschäft**,
  - aus einer speziellen **gesetzlichen Vorschrift**
  - aus dem Grundsatz von **Treu und Glauben**
- Die Lage ist einfacher, wenn ein absolutes Recht verletzt wird - die Verletzung ist an sich widerrechtlich



- Größere Probleme bereitet der Schutz des reinen **Vermögens**.
  - z.B. Ein **falsches Gutachten** wird erstellt, das der Bank vorgelegt wird, für die Gewährung eines Darlehens. Die Bank erleidet einen Schaden. Ist diese Handlung widerrechtlich?
  - Rechtsprechung → Verletzung einer allgemeinen Pflicht zur **Rücksichtnahme auf die Interessen der anderen** → Deliktische Haftung
- Deliktische Haftung wird in der Rechtsprechung oft für **reine Vermögensschäden** angenommen, auch wenn ein Vertrag vorliegt.
  - Z.B. Schadensersatz wegen **fehlerhafter Anlageberatung** seitens der Bank
- **Anspruchskonkurrenz**: Auch wenn ein Vertrag besteht (z. B. zwischen Kunde und Bank), kann, neben vertraglicher, auch deliktische Haftung entstehen.
- Voraussetzung: Der Sachverhalt begründet die Haftung auch **unabhängig von einem Vertrag** zwischen Schädiger und Geschädigtem
  - Wie ist das mit der Annahme der Rechtsprechung zu vereinbaren, dass bei Unterlassungen sich die besondere Pflicht zur Handlung auch von einem Vertrag ergeben kann?  
Widerspruch?



- Das ist ständige Rechtsprechung. S. z.B. Areopag 1945/2024:
  - *Für die Bejahung der Rechtswidrigkeit [...] genügt es, dass das Verhalten **dem allgemeinen Geist des Rechts oder den Geboten der Rechtsordnung** widerspricht. So stellt auch die Verletzung der allgemeinen Sorgfalts- und Sicherheitspflicht im Rahmen des Geschäftsverkehrs und allgemein der sozialen Tätigkeit der Personen eine Rechtswidrigkeit dar [...],*
  - *Schadensersatzpflichtig macht auch [...] die Verletzung **der sozial gebotenen und aus dem [...] Rechtsgrundsatz des redlichen Verhaltens** abgeleiteten Verpflichtung, bestimmte Sorgfaltsmaßnahmen zu ergreifen, um die Verursachung von Schäden an Rechtsgütern Dritter zu vermeiden”*
  - *Das **Unterlassen** als Voraussetzung einer unerlaubten Handlung liegt vor, wenn **eine besondere rechtliche Pflicht** zum Schutz des verletzten Rechts oder Interesses sowie zur Abwendung des schädigenden Erfolgs bestand.*
  - *Eine solche rechtliche Pflicht kann sich **entweder aus einem Rechtsgeschäft, aus einer speziellen gesetzlichen Vorschrift oder aus dem Grundsatz von Treu und Glauben** ergeben, wie er nach der **herrschenden sozialen Auffassung** ausgestaltet ist und aus den Artikeln 281 und 288 des griechischen Zivilgesetzbuches hervorgeht.*
  - *Es ist möglich, dass eine schädigende Handlung oder Unterlassung, durch die ein Vertrag verletzt wird, **zugleich auch eine Haftung aus unerlaubter Handlung begründet**. Dies ist der Fall, wenn diese Handlung **an sich und unabhängig von dem vorher bestehenden Vertragsverhältnis** rechtswidrig wäre, da sie der allgemeinen Pflicht widerspricht, [...] wonach niemand einem anderen schuldhaft Schaden zufügen darf.*



# 3. Voraussetzung - Verschulden

- Die Haftung setzt im Grundsatz Verschulden des Schädigers voraus.
- Dafür braucht man **Verschuldensfähigkeit** des Täters (ZGB 915 ff):
  - → Bis 10 Jahre keine Haftung.
  - → Von 10 bis 14 Jahren nur wenn der Schädiger die erforderliche Einsicht hatte.
  - → Ansonsten keine Haftung für Geisteskranke usw.



- Verschulden = Vorsatz oder Fahrlässigkeit (330 ZGB), wie im Vertragsrecht
- Haftung auch für **leichte** Fahrlässigkeit
- Auch dann Haftung für den **ganzen Schaden**. „Alles oder nichts“ Prinzip.
  - Wer leicht fahrlässig handelt, ist rechtlich genauso verpflichtet wie jemand, der **grob fahrlässig oder sogar vorsätzlich handelt**. Sobald die Schwelle zur Fahrlässigkeit überschritten ist, haftet der Schädiger **für den ganzen Schaden**, den er verursacht hat (aber nur für diesen).
  - Der Umfang des Schadensersatzes hängt **ausschließlich von der Höhe des entstandenen Schadens** ab, nicht von der Intensität des Vorwurfs gegen den Schädiger.
- Wenn die Parteien sich in einem **Vertragsverhältnis** befinden, dann kann der erleichterte Verschuldensmaßstab auch in das Deliktsrecht eingreifen
  - z.B. bei einer **Schenkung** haftet der Schuldner nur für grobe Fahrlässigkeit (499 § 1) – das gilt auch in Bezug auf seine deliktische Haftung.
  - ähnlich **Verwahrung** 823 ZGB (Haftung wie für die eigenen Angelegenheiten)



- Die Haftung kann **gemindert werden**, wenn der Geschädigte ein **Mitverschulden** gezeigt hat (300 ZGB) (wie im Vertragsrecht)
  - *300 ZGB: Hat der Beschädigte bei der **Entstehung** des Schadens oder bei dessen **Umfang** aus eigenem Verschulden mitgewirkt, so kann das Gericht eine Entschädigung **ablehnen** oder ihren Betrag **mindern**. Das gleiche gilt auch dann, wenn der Beschädigte unterlassen hat, **den Schaden abzuwenden** oder zu **mindern**, oder wenn er den Schuldner auf die Gefahr eines **ungewöhnlich großen Schadens** [...] nicht aufmerksam gemacht hat.*



**Verschulden und Widerrechtlichkeit** → Traditionell trennt die Rechtswissenschaft streng zwischen:

- **Rechtswidrigkeit:** Ist die Tat objektiv "falsch" oder verboten?
- **Verschulden:** Kann man dem Täter die Tat **persönlich** vorwerfen?
- **Aber:** Das Verschulden kann auch die **Widerrechtlichkeit** begründen - Verschulden und Widerrechtlichkeit sind nicht immer klar zu unterscheiden. Man spricht von der **doppelten Funktion** der Fahrlässigkeit.
- Bei vielen Tätigkeiten (Arzt, Autofahrer, Architekt) ist die Handlung nur dann rechtswidrig, wenn sie unsorgfältig war. Hier wird das "falsche Verhalten" (Verschulden) zum **Kern der Rechtswidrigkeit**.
  - **Beispiel:** Macht der Arzt einen Fehler (begeht er also ein Verschulden), **überschreitet er den Rahmen der Einwilligung**. Das Verschulden führt hier dazu, dass die Rechtfertigung entfällt.
  - Damit wird die Handlung **erst durch den Fehler rechtswidrig** → Ohne den Fehler wäre die Operation nicht gesetzeswidrig. Erst der Fehler macht den Eingriff in den Körper des Patienten widerrechtlich.



## Wie im Vertragsrecht: Die Fahrlässigkeit wird **objektiv festgestellt**

330 ZGB: *Fahrlässigkeit liegt vor, wenn **die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wird***

→ Die Feststellung eines Verschuldens stellt nicht auf den bestimmten Arzt ab (**kein wirklich persönlicher Vorwurf**). Was hätte ein Arzt getan? Was hätte ein Arzt in dieser Situation tun sollen und können? → Ein Arzt, der sich anders benimmt, verletzt die Gebote der Rechtsordnung und verhält sich **rechtswidrig**.

**Zugleich:** Der Fehler des Arztes begründet auch sein Verschulden. Denn ein Fehler ist ein Verhalten, das vermieden werden kann und auch vermieden werden soll - der Arzt hat die die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen.

- Wenn der Fehler nicht vermieden werden konnte, liegt weder Verschulden noch Widerrechtlichkeit vor.



- Das Verschulden wird in **zweierlei Hinsicht** verstanden:

### 1. Verschulden als **äußeres Verhalten**:

- Der Arzt hat ein Fehlverhalten gezeigt - er hat sich falsch verhalten. Das ist **schuldhaftes** und auch **widerrechtliches** Verhalten.
- **Der Maßstab**: Es zählt nicht die individuelle Fähigkeit des Täters, sondern **der abstrakte Maßstab** des umsichtigen und gewissenhaften Durchschnittsmenschen innerhalb desselben Berufskreises (z. B. der Standard eines „guten Arztes“).

### 2. Verschulden als **innere Einstellung**:

- **Individuelle Entschuldigungsgründe**: Besondere Umstände können dazu führen, dass man dem Täter sein Fehlverhalten **persönlich** nicht vorwerfen kann, obwohl er sich objektiv „falsch“ verhalten hat.
  - Man fragt: Hat sich **dieser Mensch** anders verhalten können? War er z.B. **plötzlich krank** gewesen? Hätte er seinen Zustand verhindern können? Hätte er die schädigende Tätigkeit rechtzeitig unterbrechen können?
- Im Regelfall **indiziert das äußere Fehlverhalten auch das Verschulden**. Nur in besonderen Ausnahmefällen (Krankheit, Deliktsunfähigkeit) wird die Haftung verneint, weil die „innere Einstellung“ aufgrund **mangelnder Steuerungsfähigkeit** nicht vorhanden war.



## 4. Voraussetzung: Schaden

- Ohne Schaden **wird keine Haftung** begründet.
  - z.B. Ich berühre dein Auto. Ich fahre durch dein Grundstück.
  - → Verletzung eines Rechtes - Ich habe mich widerrechtlich verhalten - aber kein Schaden ist entstanden.
  - → Man kann auf Unterlassung (oder Beseitigung) klagen – aber es entsteht keine Schadensersatzpflicht
- Ausreichend ist auch ein **Nichtvermögensschaden**:
  - z.B. Ich sperre jemanden in einem Raum für zwei Stunden ein – Freiheitsverletzung – Kein materieller Schaden → immaterieller Schaden (Anspruch auf Schmerzensgeld)
- Schaden (wie im Vertragsrecht)
  - → **positiver Schaden** (Verluste in meinem Vermögen)
  - → **entgangener Gewinn** (298 ZGB).



- Im Bereich des Deliktsrechts wird **auch der immaterielle Schaden** ersetzt.
- $\neq$  Vertragsrecht
  - 932 ZGB: *Wegen einer unerlaubten Handlung kann das Gericht [...] eine nach seinem Ermessen **angemessene Entschädigung in Geld** wegen des immateriellen Schadens zuerkennen. Dies gilt insbesondere bei Verletzung der Gesundheit, Ehre [...] oder Entziehung der Freiheit einer Person. [...]*
- Im Falle der **Tötung**: Schmerzensgeld für die Angehörigen (932 S. 3 ZGB)
- Dann hat auch **der mittelbare Geschädigte** einen Schadensersatzanspruch
  - 928 ZGB: *Im Falle der Tötung einer Person hat der Ersatzpflichtige die Krankheitskosten und die Kosten der Beerdigung **demjenigen zu ersetzen**, welcher diese Kosten **kraft Gesetzes zu tragen hat**. Er ist auch zum Schadenersatz demjenigen verpflichtet, dem der Getötete kraft Gesetzes **Unterhalt oder Dienste zu leisten hatte**.*
- Im Allgemeinen ist der mittelbare Geschädigte nicht Anspruchsberechtigt.



# 5. Voraussetzung: Kausalität

- Der Schaden muss **kausal** hervorgebracht sein. Er muss das **Ergebnis** der unerlaubten Handlung sein.
- **Äquivalenztheorie:** Als Schaden gelten alle Nachteile, die entfielen, wenn die unerlaubte Handlung hinweggedacht wird. Alle diese Umstände gelten als notwendige Ursachen des Schadens (**conditio sine qua non**).
  - „Äquivalent“ („gleichgewichtig“) → Man darf nicht zwischen wichtigen und unwichtigen Ursachen unterscheiden.
  - Es gibt **keine „Hauptursache“ oder „Nebenursache“**. Keine Hierarchie: Jede Bedingung, die notwendig war, ist rechtlich exakt gleich viel wert wie jede andere.
  - Das ist eine **natürliche** Fassung der Kausalität. Sie orientiert sich an Logik und Physik. Sie ist **wertfrei** und in der Regel **einfach anzuwenden**. Sie stellt lediglich fest, ob ein tatsächlicher Zusammenhang besteht.
- Die Theorie kann zu einer **unerträglich weiten Schadenszurechnung** führen.
  - z.B. Ein kleiner Autounfall – nur leichte Blechschaden. Bei der Weiterfahrt gerät der Fahrer in einen Massenunfall auf der Autobahn. Dabei wird er schwer verletzt. Hier ist die Verzögerung durch den ersten Unfall notwendige Ursache für die Verletzung.
- Notwendigkeit einer **Einschränkung**



## ▪ Adäquanztheorie:

- Nur solche Folgen sollten auf den Handelnden bezogen werden, die „im regelmäßigen Laufe der Dinge liegen“.
  - Adäquat ist eine Ursache also dann, wenn das Ereignis **im Allgemeinen** und nicht nur unter **besonders eigenartigen** und **unwahrscheinlichen Umständen** **geeignet** ist, den Schaden herbeizuführen.
- Die Adäquanztheorie stellt allgemein auf die **Wahrscheinlichkeit** des Schadenseintritts ab.
  - **Beispiel:** Ein leichter Blechschaden erhöht nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht die Wahrscheinlichkeit, später Opfer eines Massenunfalls zu werden. Das Zusammentreffen beider Ereignisse ist ein reiner, unvorhersehbarer Zufall. Die Haftung des ersten Verursachers wird daher auf den Blechschaden begrenzt.



- **Schutzbereichslehre:** Die Norm, die den Schadensersatzanspruch begründet, zielt häufig nur **auf bestimmte Schäden** ab. Nur diese könnten ersetzt verlangt werden.
  
- → **teleologische** (auf den Zweck abstellende) **Auslegung der Anspruchsnorm**. Was wollte der Gesetzgeber mit dieser Regelung verhindern? Gehört der eingetretene Schaden zu den Gefahren, gegen die die verletzte Pflicht Schutz gewähren sollte?
  
- → Nicht nur für Deliktsrecht sondern **auch für vertragliche Haftung**
  - → Auslegung von Verträgen: vor welchen Schäden hätte die verletzte Vertragspflicht schützen sollen?



- Die Schutzbereichslehre steht **nicht im Widerspruch** mit der Adäquanztheorie.
  - → **Je unwahrscheinlicher** ein Schaden als Folge eines bestimmten Verhaltens ist, **umso ferner** liegt die Annahme, der Schaden liege im Schutzbereich der verletzen Norm.
- Die Lehre vom Schutzbereich **ergänzt** damit die Adäquanztheorie.
- a) Manchmal muss ein **wahrscheinlicher** Schaden **ausgeschlossen** werden, weil er vom Schutzbereich der verletzten Norm nicht erfasst wird
  - Der Straßenverkehrsordnung schützt nicht am Verkehr unbeteiligten **Geschäftsleuten vor Gewinnverlusten**
  - **Beispiel:** Ein LKW-Unfall blockiert für fünf Stunden die Hauptstraße vor einem Café. Es ist hochwahrscheinlich, dass das Café an diesem Nachmittag Umsatzeinbußen erleidet. **Aber:** Die StVO dient zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden. Trotz Adäquanz (Wahrscheinlichkeit) **kein Schadensersatz**, da der Schutzbereich der StVO die reinen Vermögensinteressen der Anlieger nicht umfasst.
- b) Manchmal muss ein **unwahrscheinlicher** Schaden ersetzt werden, weil er im Schutzbereich der Norm liegt.
  - z.B. Dass in ein hochgesichertes Gebäude genau in der Nacht **eingebrochen** oder **jemand entführt** wird, ist statistisch unwahrscheinlich. Aber, der **Nachtwächter**, der einschläft, haftet dennoch, weil er gerade dieses unwahrscheinliche Risiko abwehren sollte.



## ▪ **Beweislast**

- Der Geschädigte muss das Vorliegen aller Haftungsvoraussetzungen beweisen.
- Allgemeine Regel: Derjenige, der einen Anspruch geltend macht, muss die Voraussetzungen beweisen, unter denen der Anspruch entsteht.
- Der Geschädigte muss **Rechtswidrigkeit** und **Kausalität**, sondern auch das **Verschulden** des Schädigers beweisen
  - → er muss eigentlich **das äußere Verhalten** beweisen - das Sorgfaltswidrige Verhalten
  - ≠ nicht die innere Einstellung des Schädigers.
- **Rechtfertigungsgründe** (d.h. Gründe, die die Rechtswidrigkeit aufheben, z.B. Einwilligung des Verletzten) muss der Schädiger beweisen.



- **≠ Vergleich zu vertraglicher Haftung.**
- **Vertragshaftung:** Das **Verschulden wird vermutet** und der Schuldner muss beweisen, dass er die erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- **Aber:** Wenn nach dem Vertrag **kein Erfolg**, sondern ein **Verhalten** geschuldet wird, ist die Lage ähnlich → In beiden Fällen muss der Geschädigte beweisen, dass **ein Verhalten nicht gezeigt wurde**, das nach **allgemeinen Regeln** (Deliktsrecht) oder **nach dem Vertrag** (Leistung) geschuldet war.
- z.B. **Arzthaftung:**
  - Aufgrund des Vertrages schuldet der Arzt dem Patienten nicht Gesundheit oder Heilung (Erfolg), sondern **sorgfältige Behandlung (Verhalten)**. Der Patient muss die Pflichtverletzung beweisen, d.h. dass die Behandlung nicht sorgfältig gewesen ist.
  - Dasselbe auch bei der **Deliktshaftung**. Der Patient muss beweisen, dass der Arzt einen Fehler begangen hat (Rechtswidrigkeit und Verschulden).



## Berufshaftung

- Im Bereich der **Berufstätigen** wird das Verschulden **vermutet** zugunsten desjenigen der die Dienste nutzt (**nur gegenüber Verbrauchern**).
  - → Wer im Bereich seines Berufs Dienste erbringt und dabei einen Schaden verursacht, muss **beweisen**, dass er die **erforderliche Sorgfalt** gezeigt hat.
- Art. 8 G. 2251/1994:
  1. *Derjenige, der **Dienstleistungen** erbringt, haftet für jeden Vermögensschaden oder immateriellen Schaden, den er **dem Verbraucher** bei der Erbringung der Dienstleistung rechtswidrig und schuldhaft durch Tun oder Unterlassen verursacht hat. [...]*
  2. [...]
  3. ***Der Geschädigte** ist verpflichtet, den Schaden sowie den Kausalzusammenhang zwischen der Erbringung der Dienstleistung und dem Schaden nachzuweisen.*
  4. *Der **Dienstleister** trägt die Beweislast für das Nichtvorliegen von **Rechtswidrigkeit und Verschulden**. [...]*



- Der Verbraucher muss nur die Kausalität zwischen der Erbringung der Dienstleistung (z.B. ärztliche Behandlung an sich) und dem Schaden beweisen.
- **Er braucht nicht zu beweisen**
  - a) dass der Arzt einen Fehler (Rechtswidrigkeit und Verschulden) begangen hat, und
  - b) dass gerade dieser Fehler den Schaden herbeigeführt hat.
- Normalerweise muss der Kläger den Link zwischen dem **fehlerhaften** Verhalten und dem Schaden beweisen.
- Ausnahme bei der Berufshaftung gegenüber Verbrauchern: Der Kläger die Kausalität zwischen **Dienstleistung an sich** und dem Schaden beweisen.

Die Folge: Der Verbraucher muss nicht beweisen, dass spezifisch der (vermutete) Fehler die Ursache für den Schaden war. Es genügt der Beweis, dass **der Schaden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Dienstleistung eingetreten ist**.

Jetzt muss der Arzt (oder Dienstleister) beweisen, dass der Schaden auch dann eingetreten wäre, wenn er perfekt gehandelt hätte (Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens).

**Anwendung:** Nach einer Operation erleidet der Patient eine Infektion. Wer hat was zu beweisen?



## Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung - 919 ZGB

- 2. Generalklausel im Deliktsrecht – ähnlich 826 BGB
  - *919 ZGB: Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen absichtlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Schadenersatz verpflichtet.*
- Die Widerrechtlichkeit kann nicht alle Fälle erfassen.
  - z.B. Ich werde auf der Straße nach dem Weg gefragt und ich erteile falsche Anweisungen, obwohl ich sehe dass der Fußgänger in großer Eile ist. Dadurch erleidet der Fußgänger einen Schaden, weil er einen wichtigen Termin verpassen muss. → Ich verhalte mich nicht rechtswidrig
- Wichtig wird Art. 919 in denjenigen Bereichen, in denen weder ein **absolutes Recht** noch ein **Schutzgesetz** verletzt wird. Dabei geht es vor allem um primäre **Vermögensschäden**.



Wie ist Art. 919 auf der Grundlage der Erweiterung der Rechtswidrigkeit zu beurteilen?

Die erweiterte Auslegung der Rechtswidrigkeit nach Art. 914, die auch die Verletzung **allgemeiner Sorgfalts- und Sicherheitspflichten (Treu und Glauben) umfasst**, verringert den Anwendungsbereich des Art. 919 erheblich → Viele Fälle vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung werden bereits als rechtswidrig im Sinne einer Verletzung **der allgemeinen Pflicht zur Rücksichtnahme** nach Art. 914 erfasst.

Kann Art. 919 nach der Entwicklung der Rechtsprechung weiterhin eine praktische Rolle spielen? → Zweifelhaft



- 1. Voraussetzung: **Schaden.**
- 2. Voraussetzung: **Vorsatz**
  - Ausreichend ist **bedingter Vorsatz**. → Man sieht den Schadenseintritt als **möglich** voraus und nimmt ihn billigend in Kauf.
  - Der Schädiger muss sich **nicht der Sittenwidrigkeit bewusst** sein. Es genügt, wenn er von den Umständen weiß, aus denen sich die Bewertung der Schädigung als sittenwidrig ergibt
  - → **unmoralische Menschen** werden nicht privilegiert.



- 3. Voraussetzung: **Sittenwidrigkeit**
- Die Schadenszufügung muss gegen die guten Sitten verstoßen.
- Sittenwidrig ist ein Verhalten, das gegen das **Anstandsgefühl aller gerecht denkenden Menschen** verstößt. Man braucht eine **umfassende Würdigung** von Inhalt, Beweggrund und Zweck des Schädigers.
- Die **Wertungen der Rechtsordnung** sind auch mitzuberücksichtigen.
  - Beispiele: Vorsätzlich **falsche Aussagen** eines Experten (bei einer Party wird man als Experte über den Wert eines Gemäldes gefragt und dabei lügt. Der Besitzer verkauft das Gemälde zu billig).
- Oft wird der Tatbestand des 914 ZGB diese Fälle erfassen
  - z.B. Betrug im Sinne des Strafgesetzes
  - aufgrund des erweiterten Rechtswidrigkeitsbegriffs



- **Haftung für vermutetes Verschulden**
- **Beweislastumkehr:** Der Schädiger muss beweisen, dass er kein Verschulden gezeigt hat.
- - Haftung des Aufsichtspflichtigen (923)
  - *Wer die Aufsicht über einen **Minderjährigen** oder **einen unter rechtlicher Betreuung stehenden Volljährigen** führt, ist für den Schaden verantwortlich, den diese Personen einem Dritten widerrechtlich zufügen, es sei denn, **er weist nach, dass er die gebotene Aufsicht ausgeübt hat oder dass der Schaden nicht abgewendet werden konnte.** [...]*
- - Haftung des **Nutztierhalters** (Art. 924 Abs. II)
  - *Wurde [ein] Schaden durch ein Haustier verursacht, das der Berufsausübung, der Bewachung der Wohnung oder der Ernährung des Tierhalters dient, so ist dieser nicht verantwortlich, **wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden bei der Verwahrung und Beaufsichtigung des Tieres trifft.***
- Es handelt sich immer noch **um subjektive Haftung** - der Schädiger haftet nur bei Verschulden
- Nur die **Beweislast** ist unterschiedlich verteilt.



## ▪ **Gefährdungshaftung**

- Hier geht es um **rein objektive Haftung**: der Schädiger haftet unabhängig davon, ob er sich schuldhaft verhalten hat. Oder ob man **überhaupt eine Handlung** vorgenommen hat.
  - Beispiel: 924 I. Haftung des **Tierhalters**. Er haftet unabhängig davon, ob er die erforderliche Sorgfalt gezeigt hat oder nicht (Luxustiere: Hunde, Katzen, Reitpferde für die Freizeit).
  - *Der Tierhalter ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten zugefügt hat.*
- Er hat eine **Gefahrquelle** in die Welt gebracht bzw. nutzt → er muss die **Folgen** übernehmen. Wer den Nutzen hat, trägt auch die Last.
- Es ist **nicht verboten**, eine Gefahrquelle zu nutzen.
  - Z.B. der Tierhalter verhält sich nicht rechtswidrig, wenn er ein **Tier** (kein Nutztier) hält.



- Für die Haftung aus Gefährdung gibt es **keine Generalklausel**. Das ZGB und Spezialgesetze regeln konkrete Tatbestände.
  - Wichtiger Fall außerhalb des ZGB: **Haftung für Autounfälle** → Haftung des Besitzers ohne Verschulden.
  - Ähnlich: **Produkthaftung** - der Produzent haftet für Fehler seines Produktes unabhängig von einem Verschulden
- Eine allgemeine Ausdehnung der gesetzlichen Einzeltatbestände durch **Analogie wird abgelehnt**. ≠ Analogie höchstens bei einzelnen Tatbeständen möglich.
- Dennoch gibt es nicht immer genug Rechtfertigung, warum einige Bereiche geregelt und andere ungeregelt geblieben sind.
  - z.B. Warum Gefährdungshaftung für Tiere oder Autos aber nicht für Schusswaffen?
- → Meist nur **historische Gründe**/ Besonderheiten der Entstehungsgeschichte.
  - z.B. Haftung für Atomkraftwerken, obwohl es in Griechenland keine gibt.



## Haftung für Verrichtungsgehilfen

- *922 ZGB: Der Geschäftsherr oder derjenige, welcher einen anderen bei einer Dienstleistung eingesetzt hat, haftet für den Schaden, den der Diener oder der Verrichtungsgehilfe bei der Ausführung seiner Dienste widerrechtlich einem Dritten zufügt.*
- **Gefährdungshaftung** → Die Haftung des Dienstberechtigten setzt kein eigenes Verschulden / kein Verhalten des Geschäftsherrn voraus
- Gleich wie **im Vertragsrecht** in Bezug auf Erfüllungsgehilfen (334 ZGB)
- **Keine Exkulpationsmöglichkeit** → Der Geschädigte verfügt oft über einen wirtschaftlich leistungsstarken Schuldner.
  - Andernfalls könnte ein großes Unternehmen behaupten, es hatte selbst kein Verschulden gezeigt → Dann würde nur der Angestellte des Unternehmens haften.
  - Der einzelne Angestellte verfügt oft nicht über die Mittel, einen großen Schaden zu ersetzen. Die Haftung des Unternehmens ist für den Geschädigten essenziell.



# Haftungsvoraussetzungen

- 1. Der Verrichtungsgehilfe muss ins Tätigkeitsfeld des Geschäftsherrn eingesetzt sein
  - Der Verrichtungsgehilfe muss einen Dienst für den Geschäftsherrn leisten - **Er handelt für Rechnung des Geschäftsherrn** – bei der Wahrnehmung seiner Geschäfte/Interessen
  - Man **braucht keinen Vertrag** zwischen dem Verrichtungsgehilfen und dem Geschäftsherrn – es genügt, dass der Verrichtungsgehilfe für den Geschäftsherrn handelt
- 2. Der Verrichtungsgehilfe muss **mit dem Willen des Geschäftsherrn** eingesetzt sein



- 3. Der Gehilfe muss einem Dritten **widerrechtlich** und **schuldhaft** Schaden zugefügt haben
  - → Meistens **haftet** auch der Verrichtungsgehilfe **selbst** gegenüber dem Geschädigten
  
- 4. Der Verrichtungsgehilfe muss in gewisser **Abhängigkeit** vom Geschäftsherrn stehen.
  - Die Grenzen der Abhängigkeit sind umstritten.
  - Er muss den **Anweisungen** (auch allgemeinen Anweisungen) des Geschäftsherrn unterworfen sein bzw. seiner **Kontrolle** unterliegen
  - Das Abhängigkeitskriterium wird bezweifelt. Jedenfalls genügt auch eine lockere Abhängigkeit des Verrichtungsgehilfen vom Geschäftsherrn



- 5. Der Schaden muss in **kausalem Zusammenhang** mit dem Einsatz des Verrichtungsgehilfen in den Dienst des Geschäftsherrn
- Der Verrichtungsgehilfe muss den Schaden **bei der Wahrnehmung** der Interessen des Geschäftsherrn // im Rahmen der übernommenen Tätigkeit zugefügt haben
  - Es genügt nicht, dass er **aus Anlass** seiner Aufgaben gehandelt hat.
  - Z.B. Der Klempner stiehlt eine Vase aus dem Haus des Kunden – Der Geschäftsherr haftet nicht.
  - **Rechtsprechung:** innerer Kausalzusammenhang mit der Ausführung der übertragenen Angelegenheit
- **Nach anderer Meinung:** Dem Geschäftsherrn werden alle Schäden zugerechnet, die sich als **typische Gefahren** der Tätigkeit darstellen, die der Geschäftsherr dem Verrichtungsgehilfen anvertraut hat.



*Das Bestehen eines Rechtsgeschäfts zwischen dem Geschäftsherrn und dem Gehilfen ist nicht erforderlich; das Bestellungsverhältnis kann auch auf einer tatsächlichen Gegebenheit beruhen oder gelegentlich für eine einzelne, spezifische Handlung begründet werden. [...] Es genügt, dass der **Gehilfe unter den Weisungen und Befehlen des [Geschäftsherrn] hinsichtlich der Art und Weise der Erfüllung seiner Aufgaben handelte**, wobei die Form der Erteilung dieser Weisungen und Befehle unerheblich ist*

*[Es] [...] muss für das Vorliegen eines Bestellungsverhältnisses ein – **wenn auch lockeres – Abhängigkeitsverhältnis** zwischen dem Geschäftsherrn und dem Gehilfen bestehen, sodass Ersterer dem Letzteren Befehle oder Weisungen erteilen und ihn bei der Ausführung des ihm übertragenen Dienstes **kontrollieren oder beaufsichtigen kann** [...].*

*Der Geschäftsherr **haftet objektiv** auf Schadensersatz gegenüber dem Dritten, der durch eine vom Gehilfen begangene unerlaubte Handlung geschädigt wurde, **sofern diese in einem inneren Kausalzusammenhang mit der Ausführung der übertragenen Angelegenheit des Geschäftsherrn steht.***

*Wenn der ursprüngliche Gehilfe **mit dem Willen des Geschäftsherrn** die Möglichkeit hat, Dritte (Unter-Gehilfen) bei der Erledigung der Angelegenheit des Geschäftsherrn einzusetzen, **haftet Letzterer auch für die unerlaubten Handlungen der Unter-Gehilfen**, ohne dass es erforderlich ist, dass er über diese die Kontrolle ausübt oder ihnen direkt Weisungen und Befehle erteilt.*



## ▪ Folgen

- Der Geschäftsherr haftet für den ganzen Schaden, unabhängig davon, ob er **selbst** sorgfältig gehandelt hat.
- Insbesondere spielt es keine Rolle ob der Geschäftsherr den Gehilfen sorgfältig **ausgewählt, überwacht** und **ausgestattet** hat.
- Der **Verrichtungsgehilfe selbst haftet** auch gegenüber dem Geschädigten, weil die Haftungsvoraussetzung auch in seiner Person vorliegen.
- Der Geschäftsherr und der Verrichtungsgehilfe haften **als Gesamtschuldner**



## **Der deutsche Weg (§ 278 BGB vs. § 831 BGB):**

§ 831 BGB → Haftung für **vermutetes Verschulden** → Möglichkeit einer Exkulpation → das Unternehmen kann sich entlasten, wenn es nachweist, dass es den Mitarbeiter sorgfältig ausgewählt hat

≠ § 278 BGB: diese Entlastung ist nicht möglich.

→ Deshalb versuchen deutsche Juristen oft, einen "Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter" zu begründen oder eine vertragliche Nebenpflicht zu finden, um die strengere Haftung zu erreichen.

## **Der griechische Weg:**

Art. 922: objektive Haftung → Es gibt keinen Grund, den komplizierteren vertraglichen Weg zu wählen.

Haftung gegenüber Dritten ohnehin möglich (z.B. gegenüber Kindern des Mieters für Körperverletzungen).

Zudem hat der Gescädigte einen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens (Art. 932).



## Haftung Mehrerer

Gibt es mehrere Schädiger und sind in der Person eines jeden **alle Haftungsvoraussetzungen erfüllt**, so liegen mehrere Schuldner vor.

Artikel 926 regelt das **Außenverhältnis** (gegenüber dem Geschädigten)

*Entsteht ein Schaden durch eine **gemeinschaftliche Handlung** mehrerer Personen oder **haften für denselben Schaden mehrere Personen nebeneinander**, so sind alle als **Gesamtschuldner verpflichtet**. Das Gleiche gilt, wenn mehrere Personen gleichzeitig oder nacheinander gehandelt haben und **sich nicht ermitteln lässt**, wessen Handlung den Schaden herbeigeführt hat.*

### drei Fallgruppen:

**Gemeinschaftliche Handlung:** Mehrere Personen wirken gleichzeitig oder nacheinander an der Begehung einer rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung mit

**Beispiel:** Die Einbrecher A und B arbeiten beim Einbruch in ein Geschäft zusammen.

Oder: Eine Krankenschwester verabreicht einem Patienten die doppelte Dosis eines Medikaments, und der Arzt, der dies bemerkt, unternimmt nichts, um sie daran zu hindern (Unterlassung).

**Nebentäterschaft:** Mehrere Personen verursachen denselben Schaden, ohne Zusammenwirken oder Kooperation zwischen ihnen.

**Beispiel:** Zusammenstoß zweier Autos. Insassen und Fußgänger werden verletzt.

**Wahrscheinlichkeit:** Dies betrifft Fälle, in denen nicht festgestellt werden kann, wessen Handlung den Schaden herbeigeführt hat.

**Beispiel:** Eine Schlägerei zwischen mehreren Personen, bei der eine verletzt wird, ohne dass festgestellt werden kann, wer die Verletzung verursacht hat.

Entspricht der deutschen Regelung



## Haftung

In all diesen Fällen haften **alle Täter gegenüber dem Geschädigten als Gesamtschuldner** → Der Geschädigte ist berechtigt, den **vollständigen Schadensersatz** von jedem der Mitschuldner zu fordern, **unabhängig vom jeweiligen Verschuldensgrad**, jedoch nur **einmal insgesamt**.

→ Das Gesetz schützt den Geschädigten **vor dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit** eines der Mitschuldner.

Art. 927 → regelt **das Innenverhältnis**, also das Verhältnis zwischen den mehreren Mitschuldnern untereinander.

→ Im Verhältnis der Mitschuldner untereinander derjenige, der den gesamten Schadensersatz gezahlt hat, **ein Rückgriffsrecht hat**.

Dieses Recht richtet sich **gegen die übrigen Mitschuldner**, unabhängig davon, ob diese **subjektiv** (verschuldensabhängig) oder **objektiv** (verschuldensunabhängig) haften.

**Die Höhe** des Regressanspruchs bestimmt sich **primär nach dem Grad des Verschuldens eines jeden Täters**.

Kann der Verschuldensgrad nicht festgestellt werden, teilt das Gericht **den Schaden zu gleichen Teilen** unter den mehreren Schuldnern auf.

Nach herrschender Lehre können auch **andere Kriterien mitberücksichtigt werden**. So kann aufgrund von Treu und Glauben z.B. **die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** eines jeden Täters in Betracht gezogen werden.